



01 / ZIELE, AUFGABEN UND LEISTUNGEN DES INTEGRATIONSAMTES

Eine Information für schwerbehinderte
Menschen und ihre Arbeitgeber

DAS INTEGRATIONSAMT - PARTNER FÜR BEHINDERTE MENSCHEN IM BERUF

Das LWV Hessen Integrationsamt ist ein wichtiger Leistungsträger für berufstätige behinderte Menschen in Hessen. Mit seinen Angeboten trägt es dazu bei, die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben dauerhaft zu sichern. Die vielfältigen Angebote werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert

HILFEN NACH DEM SOZIALGESETZ- BUCH IX - TEIL 3

In hessischen Unternehmen und Verwaltungen arbeiten über 100.000 schwerbehinderte Menschen. Wenn es erforderlich ist, erhalten Beschäftigte und Arbeitgeber Leistungen und Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch IX - Teil 3.

Diese Leistungen bekommen Beschäftigte auch dann, wenn sie von der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.

Die Teilhabe am Arbeitsleben fördert das Integrationsamt in vielfältiger Weise.

PRÄVENTION

Zeichnen sich im Betrieb oder in der Dienststelle Schwierigkeiten ab, die das Arbeitsverhältnis eines behinderten Menschen gefährden, können sich der Arbeitgeber oder die Mitglieder des betrieblichen Integrationsteams an die Beschäftig-

ten des Integrationsamts wenden. Sie stehen beratend zur Seite und unterbreiten Vorschläge zur Problemlösung. Dies sind persönliche, technische oder finanzielle Hilfen, die das Integrationsamt oder von ihm beauftragte Dienste erbringen. Sie sollen die berufliche Tätigkeit der behinderten Menschen erleichtern, sichern und begleiten.

BEGLEITENDE UND ANDERE HILFEN IM ARBEITSLEBEN

Mit Zuschüssen (ggf. Darlehen) hilft das Integrationsamt behinderten Beschäftigten und ihren Arbeitgebern bei

- der Gestaltung des Arbeitsplatzes
- der Beschaffung notwendiger Hilfsmittel
- arbeitserleichternden Modernisierungen
- der Neuschaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- außergewöhnlichen Belastungen, die Arbeitgebern im Zusammenhang mit der Beschäftigung eines behinderten Arbeitnehmers entstehen
- Maßnahmen der beruflichen Qualifikation
- der Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz
- Leistungen für eine notwendige Arbeitsassistenz.

Diese Leistungen werden in Abstimmung mit anderen Leistungsträgern (zum Beispiel Agentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung) erbracht.

Bestehen keine Ansprüche gegenüber diesen Trägern, übernimmt das Integrationsamt darüber hinaus Leistungen, die die Mobilität erhalten.

INKLUSIONSBETRIEBE

In Inklusionsbetrieben werden schwerbehinderte Menschen beschäftigt, deren Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt. Für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung, Ausstattung und betriebswirtschaftliche Beratung können diese Betriebe finanzielle Leistungen vom Integrationsamt erhalten.

INSTITUTIONELLE FÖRDERUNG

Die Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, dazu gehören insbesondere Berufsförderungs- und Berufsbildungswerke sowie Werkstätten für behinderte Menschen, können vom Integrationsamt gefördert werden. Die Leistungen dienen der Schaffung, Erweiterung, Modernisierung oder Ausstattung dieser Einrichtungen.

QUALITÄT DER LEISTUNGEN

Damit das Integrationsamt qualitativ gute Leistungen erbringt, gibt es einen Technischen Beratungsdienst, der Betriebe und Dienststellen bei technischen Fragestellungen unterstützt. Außerdem finanziert das Integrationsamt ein Netz von Integrationsfachdiensten in Hessen, die schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber beraten und auch über einen längeren Zeitraum unterstützen.

Für gehörlose und hörbehinderte Menschen gibt es spezielle Fachkräfte, die sich mit Kommunikationsproblemen auskennen und bei deren Lösung mitwirken.

UND WENN KEIN AUSWEG BLEIBT ...

... dann gibt es noch den besonderen Kündigungsschutz. Der besagt, dass Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit einem schwerbehinderten Arbeitnehmer erst dann kündigen können, wenn das Integrationsamt zugestimmt hat. Eine ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausgesprochene Kündigung eines schwerbehinderten Menschen ist unwirksam. Das Integrationsamt muss in dem Kündigungsverfahren die Belange beider Seiten berücksichtigen und gegeneinander abwägen. Kündigungsfristen behalten ihre Gültigkeit.

AUFKLÄRUNGS- UND SCHULUNGSARBEIT

Zur Sicherung der Arbeitsverhältnisse behinderter Menschen ist es wichtig, dass mit der Teilhabe am Arbeitsleben beschäftigte Personen und ihre Arbeitgeber über die vielfältigen Unterstützungsmöglichkeiten gut informiert sind. Dazu bietet das Integrationsamt eine Vielzahl von Publikationen sowie eine Internetseite an.

In den regelmäßig stattfindenden Kursen für die Integrationsteams werden die Rechte und Pflichten von Arbeitgebern, schwerbehinderten Arbeitnehmern und Schwerbehindertenvertretungen behandelt, ebenso die finanziellen Leistungen des Integrationsamtes und anderer Stellen. Interessierte können beim Integrationsamt das jährliche Kursangebot anfordern, sich im Internet informieren und elektronisch anmelden.

ERHEBUNG DER AUSGLEICHABGABE

Alle Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitnehmern müssen 5 % der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzen. Kommt ein Arbeitgeber dieser Beschäftigungspflicht nicht nach, muss er für jeden nicht besetzten Arbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 125 € bis 320 € monatlich an das Integrationsamt zahlen. Die Höhe richtet sich nach der Beschäftigungsquote und der Betriebsgröße.

Die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe sind ein Sondervermögen, das nur für die besonderen Leistungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet werden darf.

WER IST ZUSTÄNDIG? WO WERDEN ANTRÄGE GESTELLT?

- Feststellung eines Grades der Behinderung, Erstellung eines Ausweises:
Hessisches Amt für Versorgung und Soziales
- Gleichstellung:
Agentur für Arbeit
- Besonderer Kündigungsschutz:
Integrationsamt
- Beratung von Arbeitgebern und schwerbehinderten Arbeitnehmern:
Integrationsamt und Integrationsfachdienst
- Gewährung finanzieller Leistungen:
Reha-Träger, Agenturen für Arbeit, Integrationsamt

WEITERE AUSKÜNFTE

Wenn Sie weitergehende Fragen zu den Zielen, Aufgaben und Leistungen des Integrationsamtes haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

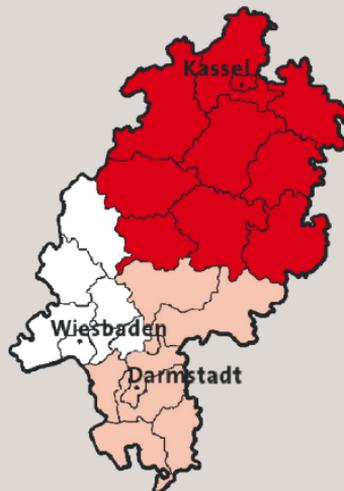
KONTAKTE

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Integrationsamt

Kölnische Str. 30
34117 Kassel
Tel. 0561 1004 - 0
Fax 0561 1004 - 2650

Steubenplatz 16
64293 Darmstadt
Tel. 06151 801 - 0
Fax 06151 801 - 234

Frankfurter Straße 44
65189 Wiesbaden
Tel. 0611 156 - 0
Fax 0611 156 - 209



Unsere hessenweite E-Mail-Adresse:
kontakt-integrationsamt@lwv-hessen.de

Besuchen Sie uns im Internet:
www.integrationsamt-hessen.de



Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist ein Zusammenschluss der Landkreise und kreisfreien Städte, dem soziale Aufgaben übertragen wurden.

- Er unterstützt behinderte, psychisch kranke und sozial benachteiligte Menschen in ihrem Alltag und im Beruf.
- Er betreut Kriegsbeschädigte, deren Angehörige und Hinterbliebene.
- Er ist Träger von Förderschulen und Frühförderstellen.
- Er ist Alleingesellschafter der Vitos GmbH, die einen wesentlichen Teil der psychiatrischen Versorgung in Hessen sicherstellt.
- Er fördert Arbeitgeber mit Prämien aus dem Hessischen Perspektivprogramm (HePAS) zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen.

IMPRESSUM

Herausgeber	Landeswohlfahrtsverband Hessen Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel
Text	Integrationsamt
Redaktion	Marco Steinbach
Foto	Rolf K. Wegst
Gestaltung	Heiko Horn
Druck	Druckerei des LWV Hessen
Stand	Januar 2018
Internet	www.lwv-hessen.de